

Stadtverwaltung (Amt 32), Postfach 111731, 60052 Frankfurt am Main

Gegen Zustellungsurkunde
Bündnis der Bürgerinitiativen (BBI)
Herrn Wolfgang Heubner
Anton-Burger-Weg 116
60599 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Herr Gräß	2.056
Telefon Durchwahl	Fax
(069) 212- 43755	(069) 212- 37886
E-Mail	
demo@stadt-frankfurt.de	
Ihre Nachricht/Ihre Zeichen	Meine Zeichen
23.04.2019	32.23.4 Gr
Datum	
25.04.2019	

**Demonstrationen jeweils montags ab dem 06.05. bis zum 24.06.2019 (außer 10.06.)
jeweils von 18.00 – 19.00 Uhr**
Ihre Anmeldung vom 23.04.2019

VERFÜGUNG

Für die Durchführung der für jeden Montag ab dem 06.05. bis zum 24.06.2019 (außer 10.06.) jeweils von 18.00 – 19.00 Uhr, angemeldeten Demonstrationen mit dem Thema „Demonstration gegen: Flughafenausbau, Fluglärm, Bau des Terminal 3, für Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr“, werden Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG), Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I, Seite 1789) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Auflagen erteilt:

1. Die Versammlung findet im Terminal 1 des Frankfurter Flughafens statt. Es kann nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Polizeirevier auch ein Demonstrationsszug durchgeführt werden, der das Terminal verlässt und über die äußere Fahrstraße (Terminal 1 – Abflug) wieder in das Terminal führt. Die Mitteilung über diesen Aufzug muss spätestens am Mittwoch vor der Versammlung am folgenden Montag erfolgen.
2. Versammlungsleiter ist Herr Wolfgang Heubner. Der Versammlungsleiter muss während der gesamten Versammlung anwesend sein und hat deren geordneten Ablauf sicherzustellen. Er hat sich bei Beginn der Versammlung mit dem Einsatzleiter der Polizei in Verbindung zu setzen. Er hat während der gesamten Versammlung Kontakt zum Einsatzleiter bzw. dem ihm zur Seite gestellten Verbindungsmann zu halten und dies durch Bekanntgabe von einem ständig erreichbaren mobilen Telefon sicherzustellen.
3. Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des VersG strikt eingehalten und durchgesetzt werden.

Hausanschrift:
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main
RMV-Haltestelle Ordnungsamt
ordnungsamt@stadt-frankfurt.de
www.ordnungsamt.frankfurt.de

Städtische Zentrale:
Tel.: 069 212-01
Fax: 069 212-44423
Behördenrufnummer:
115 (Allgemeine Auskunft)

Sprechzeiten:
Mo.: 08.00–13.00 Uhr
Mi.: 07.30–15.00 Uhr
Do.: 13.00–18.00 Uhr
Fr.: 07.30–12.00 Uhr

Nach Terminvereinbarung:
Mo.: 13:00 – 18:00 Uhr
Do.: 08:00 – 13:00 Uhr

4. Vor Beginn jeder Versammlung sind durch den Versammlungsleiter den Versammlungsteilnehmern die sie betreffenden Auflagen in geeigneter Form bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen strikt eingehalten und durchgesetzt werden.
5. Durch den Veranstalter ist ein Ordner pro fünfzig Teilnehmer einzusetzen. Die zum Einsatz kommenden Ordner sind entsprechend den Bestimmungen des VersG zu kennzeichnen (weiße Armbinde mit der Aufschrift "Ordner"). Die Ordner sind durch den Versammlungsleiter in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Der Versammlungsleiter hat während der gesamten Versammlung den Kontakt zwischen ihm und den eingesetzten Ordnern zu gewährleisten. Die Ordner müssen volljährig und im Besitz eines gültigen Personalausweises sein, der auf Verlangen vorzulegen ist.
6. Der Einsatz von Trillerpfeifen, Vuvuzelas, Sirenen und Druckluftthupen wird untersagt. Hinsichtlich des Einsatzes von Lautsprecheranlagen und Megaphonen ist im Einzelfall den polizeilichen Weisungen vor Ort Folge zu leisten. Bei polizeilichen Durchsagen und Sicherheitsdurchsagen des Flughafenbetreibers sind der Lautsprecher- sowie der Megaphonbetrieb unverzüglich ganz einzustellen.
7. Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt am Main behält sich vor, zu dieser Verfügung nachträglich Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen aufzunehmen.

HINWEISE:

Der Versammlungsleiter ist für die Einhaltung der Auflagen verantwortlich und kann für evtl. Schäden haftbar gemacht werden. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben verfüzten und für sofort vollziehbar erklärten Auflagen eine Auflösung gemäß § 15 Abs. 2 VersG verhältnismäßig sein kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Polizeibeamten an Ort und Stelle befugt sind, weitere Verfügungen im Hinblick auf die von Ihnen angemeldete Kundgebung sowie Demonstrationszug zu erlassen. Des Weiteren wird auf die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 17 a in Verbindung mit § 27 VersG, §§ 125 und 303 ff. Strafgesetzbuch hingewiesen.

Die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit des Frankfurter Flughafens dürfen zu keiner Zeit gefährdet werden. Gepäckausgaben, Sicherheitsbereiche und Abfertigungsflächen für Passagiere einschließlich der Anstellzonen in den Terminals dürfen für die Versammlung nicht genutzt werden. Die freie Zugänglichkeit zu den Abfertigungseinrichtungen und -flächen (z. B. Check In-Schalter, Check In-Terminals, Anstellzonen), den Kontrollstellen und den Gepäckausgaben ist jederzeit sicherzustellen. Zu Abfertigungseinrichtungen und -flächen sowie den Kontrollstellen ist ein angemessener Abstand zu halten. Flucht- und Rettungswege, Notruf- und Feuerlöscheinrichtungen sowie Defibrillatoren sind freizuhalten.

Es gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung des Frankfurter Flughafens.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

BEGRÜNDUNG:

Die Verfügung ist eine Verlängerung der bereits bestehenden Auflagenverfügung (zuletzt vom 02.01.2019). Die Auflagen wurden mit dem damaligen verantwortlichen Versammlungsleiter des Bündnisses der Bürgerinitiativen gegen Flughafenerweiterung, Herrn Jochen Krauß, Vertretern der Polizei und des Ordnungsamtes im Rahmen des Kooperationsgespräches am 17.09.2013 besprochen und akzeptiert.

Mit Ihrer E-Mail vom 23.04.2019 haben Sie diese Auflagen erneut akzeptiert.

Auflage 1

Der Veranstaltungsort entspricht Ihrer Anmeldung.

Auflagen 2, 3, 4 und 5

Diese Auflagen konkretisieren die Rechtspflicht des Versammlungsleiters, für die Dauer der Versammlung für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Diese Rechtspflicht folgt unmittelbar aus §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersG:

Als Wahrer der Sicherheit hat der Versammlungsleiter die Teilnehmer und die Öffentlichkeit gegen Gefahren durch die Versammlung zu schützen.

Der Versammlungsleiter ist somit auch Gesprächspartner des polizeilichen Einsatzleiters bzw. des Verbindungsmannes für Fragen des Ablaufes und des Schutzes der Versammlung und muss daher jederzeit für den polizeilichen Einsatzleiter erreichbar sein (vgl. VG Leipzig 3 K 134/00, Beschluss vom 31. Januar 2000).

Neben der Unterbindung und Verhinderung von Störungen, die aus dem Verhalten von Teilnehmern resultieren, hat der Leiter auch organisatorische Voraussetzungen für den störungsfreien Ablauf der Versammlung zu schaffen. Er hat die Aufstellung der Teilnehmer zu organisieren und durch den Einsatz einer ausreichend großen Zahl geeigneter Ordner (ein Ordner pro fünfzig Teilnehmer) einen ordnungsgemäßen und friedlichen Verlauf der Versammlung, so wie er sie selbst vorgesehen hat oder wie sie durch beschränkende Verfügung der zuständigen Behörde verlangt werden, sicherzustellen. Hierzu ist während der gesamten Versammlung ein Kontakt zwischen Versammlungsleiter und Ordner zu gewährleisten (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Demonstrations- und Versammlungsfreiheit, 16. Auflage, zu § 19 Rd. 10).

Auflage 6

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil (1 BvR 699/06) vom 22.02.2011 Versammlungen nach dem VersG in den Terminals des Flughafens Frankfurt für rechtmäßig erklärt. Entsprechend den Ausführungen des Gerichts muss bei Durchführung der Versammlung die Funktionsfähigkeit des komplexen logistischen Systems eines Flughafens gewährleistet sein. Der besonderen Gefährdungslage eines Flughafens ist Rechnung zu tragen.

Unter anderem nahmen an einer Versammlung am 21.11.2011 dem Polizeibericht zufolge rund 1.100 Personen teil. Durch mitgeführte Trillerpfeifen und Druckluftpfeifen wurde teilweise eine Lautstärke von über 90 Dezibel erreicht. Durch diese Lautstärke waren über eine längere Zeit, nämlich zumindest die Dauer der Auftakt- und Abschlusskundgebung im Terminal 1 B Mitte, die Lautsprecheranlagen des Flughafens nicht mehr hörbar. Um 18.05 Uhr durchgeführte Testdurchsagen waren im betroffenen Bereich des Terminal 1/West/Abflug während der

Versammlung nicht zu hören. Die Leistungsmerkmale der Lautsprecheranlage im Terminal betragen bei Standarddurchsagen 75 Dezibel und Durchsagen der Feuerwehr bis 85 Dezibel. Der Lärmpegel der Versammlung kann damit durch die Lautsprecheranlage nicht übertönt werden.

Im Jahr 2015 kam es ebenfalls zu Beschwerden über den Einsatz von Trillerpfeifen während Ihrer Versammlung.

Aufgrund dieser Tatsachen wurde bereits am 17.09.2013 ein Kooperationsgespräch mit dem damaligen verantwortlichen Versammlungsleiter des Bündnisses der Bürgerinitiativen gegen Flughafenerweiterung, Herrn Jochen Krauß, Vertretern der Polizei und der Versammlungsbehörde geführt. In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um den Einsatz von Trillerpfeifen zu unterbinden. Diese Absprache haben Sie per E-Mail vom 23.04.2019 bestätigt.

Darüber hinaus wurde im Kooperationsgespräch am 17.09.2013 versichert, dass ein Informationssystem mit den eingesetzten Ordnern vereinbart wird, um bei Sicherheitsdurchsagen den Einsatz von Lärmquellen zu unterbinden. Deshalb wurde sich darüber abgestimmt, dass pro 50 Teilnehmer ein Ordner eingesetzt wird, die sich allesamt einheitlich als Ordner erkennbar zeigen. Kenntnis von den Sicherheitsdurchsagen sollten Sie von dem Einsatzleiter der Polizei erhalten.

Ausrufe über die Lautsprecheranlage des Terminals müssen für alle im Terminal befindlichen Personen jederzeit hörbar sein, damit insbesondere im Falle von Gefahren (z. B. Brand, Rettung von Menschen oder zur Räumung wegen nicht zuzuordnender Gegenstände) Feuerwehr, Rettungsdienst und Bundespolizei jederzeit tätig werden können. Wird ein Koffer, eine Tüte, ein Karton etc. ohne erkennbaren Eigentümer aufgefunden, erfolgt eine Gefahreinschätzung. Je nach Ergebnis kann eine großflächige Absperrung von Terminalbereichen auf mehreren Ebenen erforderlich sein. Hierüber, wie auch über andere Gefahrenlagen, müssen im Terminal befindliche Personen unterrichtet werden.

Im Terminal anwesende Personen können sich bei einer entsprechenden Gefahrenlage nicht rechtzeitig in Sicherheit bringen, da sie wegen der nicht hörbaren Sicherheitsdurchsagen keinerlei Kenntnis über die bestehende Gefahr erlangen können bzw. zu spät erlangen können. In Gefahrenlagen wie Brand, Bombenalarm können Sekunden über Menschenleben entscheiden. Die Nichthörbarkeit der Sicherheitsdurchsagen stellt damit eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben aller im Terminal anwesenden Personen dar.

Die bisher durchgeführten Versammlungen haben verdeutlicht, dass zur Abwehr von unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben der Personen im Terminal ein Verbot des Einsatzes von Trillerpfeifen, Vuvuzelas, Sirenen und Druckluftpfeifen erforderlich ist.

Bei dieser Auflage handelt es sich um das mildeste geeignete Mittel zur Gefahrenbeseitigung. Als weitere Mittel kommen nur die Verlegung des Demonstrationsortes oder die Untersagung der Versammlung in Betracht.

Auflage 7

Der Vorbehalt von nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen ist erforderlich, um Veränderungen im Versammlungsverlauf Rechnung tragen zu können.

Zur Anhörung gem. § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Die Auflagen waren Ihnen bereits bekannt. Sie hatten am 23.04.2019 nochmals per E-Mail Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erklärten sich mit den Auflagen einverstanden. Die E-Mail wird als Anhörung im Sinne des § 28 HVwVfG gewertet.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse ist gegeben, weil ohne die Auflagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung drohen würden und das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in seinem Wesensgehalt dadurch nicht beschränkt wird. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Demgegenüber hat der Anspruch des Veranstalters auf Durchführung der Versammlung ohne die durch etwaige Rechtsbehelfe angegriffenen Auflagen zurückzustehen.

Bei dem kurzen zeitlichen Abstand zum geplanten Versammlungstermin ist es voraussichtlich nicht mehr möglich, die Frage der Rechtmäßigkeit in einem eventuellen Hauptverfahren gerichtlich klären zu lassen.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, müssten wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs die Auflagen nicht befolgt werden. Mit dem Ablauf der Versammlung hätten die Auflagen jeglichen Sinn verloren.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main - Ordnungsamt -, Kleyerstraße 86, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.

Im Auftrag



Gräb
(Oberinspektor)